

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,  
Johanniter GmbH,  
Johanniter Seniorenhäuser GmbH  
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Stephanie Nienborg  
Svenja Gottschling  
T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de  
nienborg.s@dwbo.de  
gottschling-ak@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Berlin, 14.12.2022

## **AVR-Rundschreiben 04/2022 (J)**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)**

### **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

#### **1. § 11 Arbeitszeit**

§ 11 Abs. 8 hat die folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einem Dienstplan arbeiten, dort im Frei geplant sind und in die Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto

50,00 EUR brutto für jede freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 23a Absatz 1 abzurechnen.

<sup>3</sup>Eine freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten nach Satz 1 ist gegeben, wenn die Änderung des Dienstplanes weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird und der übernommene Dienst tatsächlich angetreten wurde.

<sup>4</sup>Des Weiteren können bessere Regelungen und die Art der Durchführung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

Erläuterung:

Die mit Rundschreiben 03/2022 vom 05.10.2022 unter Ziff. 1 erfolgte Veröffentlichung ist möglicherweise missverständlich. In § 11 Absatz 8 sollte lediglich eine Änderung in Unterabsatz 1 erfolgen, dort der Betrag von 30,00 EUR durch den Betrag 50,00 EUR ersetzt werden. Eine Streichung der Unterabsätze 2 und 3 (Sätze 3 und 4) war nicht beabsichtigt. Die vollständige Veröffentlichung von § 11 Absatz 8 erfolgt aus Klarstellungsgründen.



Thomas Zischler  
Vorsitzender des  
AK Ausschuss Johanniter



Alexandra Reimann  
Stellvertretende Vorsitzende des  
AK Ausschuss Johanniter